

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 30. November 1982

227. Stück

- 571. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Gemeinden Straßwalchen und Neumarkt am Wallersee**
- 572. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 38 Karlstifter Straße im Bereich der Marktgemeinde Groß Gerungs**
- 573. Verordnung: Stellungskommissionen**

**571. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 11. November 1982 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 1 Wiener Straße im Bereich der Gemeinden Straßwalchen und Neumarkt am Wallersee**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 1 Wiener Straße wird im Bereich der Gemeinden Straßwalchen und Neumarkt am Wallersee wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 276,00 (alt/neu), umfährt in der Folge die Ortschaft Neumarkt am Wallersee im Osten und bindet bei km 280,71 (neu) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie bei den Gemeinden Straßwalchen und Neumarkt am Wallersee aufliegenden Planunterlagen [Plan Nr. B 1/278-1979 U — von km 276,00 bis km 278,50 und Plan Nr. 81-203 von km 278,50 (neu) bis km 280,71 im Maßstab 1 : 2880] zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

**572. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. November 1982 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 38 Karlstifter Straße im Bereich der Marktgemeinde Groß Gerungs**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 38 Karlstifter Straße von km 8,340 bis km 10,150 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 5. Oktober 1978, BGBl. Nr. 512, bestimmten — Abschnitt „Dietmanns—Groß Gerungs“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

**573. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 17. November 1982 über die Stellungskommissionen**

Auf Grund des § 21 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, wird verordnet:

§ 1. Das Militärkommando Burgenland hat sich hinsichtlich jenes Teiles seines Ergänzungsbereiches, der

1. die Städte mit eigenem Statut Freistadt Eisenstadt und Freistadt Rust sowie die politischen Bezirke Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf umfaßt, der Stellungskommission Wien,
2. die politischen Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart umfaßt, der Stellungskommission Steiermark

zu bedienen.

§ 2. Im Ergänzungsbereich Kärnten ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Kärnten hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 3. Im Ergänzungsbereich Niederösterreich ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Niederösterreich hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 4. Im Ergänzungsbereich Oberösterreich ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Oberösterreich hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 5. Das Militärkommando Salzburg hat sich hinsichtlich jenes Teiles seines Ergänzungsbereiches, der

1. die Stadt mit eigenem Statut Salzburg sowie die politischen Bezirke Hallein, Salzburg-Umgebung und Zell am See umfaßt, der Stellungskommission Tirol,
  2. die politischen Bezirke St. Johann im Pongau und Tamsweg umfaßt, der Stellungskommission Kärnten
- zu bedienen.

§ 6. Im Ergänzungsbereich Steiermark ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Steiermark hat sich hinsichtlich jenes Teiles seines Ergänzungsbereiches, der

1. die Stadt mit eigenem Statut Graz sowie die politischen Bezirke Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Liezen, Mürzzuschlag, Radkersburg, Voitsberg und Weiz umfaßt, dieser Stellungskommission,

2. die politischen Bezirke Judenburg, Knittelfeld, Leoben und Murau umfaßt, der Stellungskommission Kärnten
- zu bedienen.

§ 7. Im Ergänzungsbereich Tirol ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Tirol hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 8. Das Militärkommando Vorarlberg hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich der Stellungskommission Tirol zu bedienen.

§ 9. Im Ergänzungsbereich Wien ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Wien hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 15. Dezember 1977, BGBl. Nr. 6/1978, über die Bildung und den örtlichen Bereich der Stellungskommissionen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 616/1978, 414/1979, 401/1981 und 375/1982 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Rösch